

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Gammelin vom 5. 4. 2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. 01. 1998, zuletzt geändert durch das 4. Änd.-Gesetz vom 9. 8. 2000, (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V, S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 02. 1991 (BGBl. I S. 405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. 08. 1992 (GVOBl. M-V, S. 458) geändert durch Gesetz vom 30. 11. 1995 wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 25. 2. 2004 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Gammelin vom 08.09.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 (3) Gebührenmaßstab und Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

- 0,5 ha Bauland	8,95 EUR
- 0,5 ha befestigte Fläche (Haus- und Hoffläche, Straßen und Plätze)	8,95 EUR
- 0,5 ha Ackerfläche, Grünland, Wiesen, Weide	5,97 EUR
- 0,5 ha Wald- und Wasserflächen, Unland, Ödland	5,37 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die geänderten Hebesätze treten am 01. 01. 2004 in Kraft.

Gammelin, d. 5. 4. 2004



Kobschull
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.